

Ablauf der PEFC-Zertifizierung und Modelle für forstliche Zusammenschlüsse

In diesem Dokument finden Sie Informationen zum Ablauf der Zertifizierung bei Einzelwaldbesitzern und bei forstlichen Zusammenschlüssen – sowohl im Modell „gemeinschaftliche Teilnahme“ als auch im Modell „FBG als Zwischenstelle“. Außerdem erhalten Sie einen hilfreichen Einblick in die Anforderungen der Zertifizierung beim Holzverkauf sowie in den Ablauf eines PEFC-Audits und erfahren, an wen Sie sich bei konkreten Fragen wenden können.

Inhalt

Wie funktioniert die Zertifizierung für einzelne Waldbesitzer?	2
Wie funktioniert die Zertifizierung forstlicher Zusammenschlüsse?	3
Erstes Modell: „Gemeinschaftliche Teilnahme“	3
Zweites Modell: „Zwischenstelle“	4
Vor der Zertifizierung: Wie bekomme ich alle Mitglieder unter einen Hut?	6
Für alle: Was ist beim Holzverkauf zu beachten?	7
Für alle: Was passiert beim Audit?	8
Noch Fragen?	8

Wie funktioniert die Zertifizierung für einzelne Waldbesitzer?



Mit einer freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung (im Internet zu finden unter: <https://pefc.de/selbstverpflichtung-waldbesitzer>) verpflichtet sich der Waldeigentümer zur Einhaltung der PEFC-Standards und damit zu einer ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltigen Wirtschaftsweise. Ferner beinhaltet der Vertrag bspw. die Verpflichtung, im Falle eines Vor-Ort-Audits dem forstlichen Gutachter der Zertifizierungsstelle Zugang zu gewähren und betriebsinterne Daten, die für die Erfassung der Waldbewirtschaftung wichtig sind, zur Verfügung zu stellen. Die für ein nachvollziehbares Audit notwendigen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

Die unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung sendet der Waldbesitzer an die PEFC-Geschäftsstelle, die im Auftrag der Regionalen PEFC-Arbeitsgruppe den Antrag bearbeitet. Darüber hinaus überweist er die anfallenden Gebühren. Anschließend geht dem Waldbesitzer die PEFC-Urkunde zu. Diese gilt so lange, wie das regionale Zertifikat Gültigkeit besitzt. Eine Kündigung durch den Waldbesitzer ist jederzeit möglich.

Die Gebühren betragen 0,18 €/ha/Jahr zzgl. 19 % MwSt. Zur Verminderung des bürokratischen Aufwandes zahlen Forstbetriebe unter 50 Hektar pauschal 5 €/Jahr. Fällig werden die Gebühren bei großen Betrieben mit einer Waldfläche von mehr als 100 Hektar jährlich, bei kleineren Betrieben wird die Gebühr für einen Zeitraum von 5 Jahren erhoben.

Wie funktioniert die Zertifizierung forstlicher Zusammenschlüsse?

Für die Zertifizierung forstlicher Zusammenschlüsse stehen zwei Modelle zur Verfügung: Modell eins ist die „**Gemeinschaftliche Teilnahme**“, Modell zwei die „**FBG als Zwischenstelle**“.

Erstes Modell: „Gemeinschaftliche Teilnahme“

Bei forstlichen Zusammenschlüssen im Modell der gemeinschaftlichen Teilnahme entscheiden sich **alle** Mitglieder eines forstlichen Zusammenschlusses, an der PEFC-Zertifizierung teilzunehmen. Dies wird beispielsweise mit einem Mehrheitsbeschluss des Entscheidungsgremiums des Zusammenschlusses verabschiedet. In diesem Falle füllt die FBG die „Freiwillige Selbstverpflichtungserklärung [...] bei gemeinschaftlicher Teilnahme“ unter Angabe der Gesamtwaldfläche und der Zahl ihrer Mitglieder aus und sendet die unterschriebene Erklärung an die PEFC-Geschäftsstelle. Das Formular hierzu finden Sie im Internet unter:

<https://pefc.de/selbstverpflichtung-gemeinschaftlich>.

Sollten einzelne Mitglieder des forstlichen Zusammenschlusses die PEFC-Zertifizierung trotz Mehrheitsbeschluss ablehnen, müsste der forstliche Zusammenschluss diese Mitglieder ausschließen bzw. diesen den Austritt aus dem Zusammenschluss nahelegen, um die Anmeldung zur PEFC-Zertifizierung im Modell gemeinschaftliche Teilnahme ordnungsgemäß durchführen zu können. Anderenfalls bleibt dem forstlichen Zusammenschluss lediglich die Möglichkeit, sich im Modell zwei, als „Zwischenstelle“, zu registrieren.

Zusätzlich zu den oben genannten Forderungen verpflichtet sich der forstliche Zusammenschluss dazu, dass

- alle Mitglieder über die Inhalte der regionalen Zertifizierung, die Verantwortlichkeiten der Waldbesitzer und die Anforderungen an die nachhaltige Waldbewirtschaftung (PEFC D 1002-1:2014 sowie PEFC D 1001:2014) informiert und umfassend aufgeklärt werden,
- jedes Mitglied ein Exemplar der PEFC-Standards und eine Kopie der Teilnahmeurkunde des Zusammenschlusses erhält und mit einer Bestätigung der Teilnahme des Mitglieds innerhalb des Zusammenschlusses ausgestattet wird,

- eine Liste der Mitglieder mit den relevanten Daten (Name, Adresse, Waldfläche) aktuell gehalten wird und jährlich der Regionalen PEFC-Arbeitsgruppe die Gesamtwaldfläche sowie die Mitgliederzahl gemeldet wird.

Der größte **Vorteil** des Modells „Gemeinschaftliche Teilnahme“ besteht darin, dass keine komplizierte Listenführung oder Sammlung von Selbstverpflichtungserklärungen der einzelnen Teilnehmer nötig ist.

Als möglicher **Nachteil** ist zu berücksichtigen, dass alle Mitglieder des forstlichen Zusammenschlusses „in einem Boot sitzen“, d.h. dass bei systematischen Verstößen einzelner Mitglieder der gesamte Zusammenschluss haftet.

Zweites Modell: „Zwischenstelle“

Bei dieser Variante nehmen **nicht** zwangsweise **alle** Mitglieder des forstlichen Zusammenschlusses an der PEFC-Zertifizierung teil. Diejenigen Mitglieder, die an der PEFC-Zertifizierung teilnehmen wollen, haben jeweils eine eigene Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet. Der forstliche Zusammenschluss muss diese individuellen Selbstverpflichtungserklärungen bei sich sammeln und darüber hinaus selbst eine Selbstverpflichtungserklärung als „Zwischenstelle“ an die PEFC-Geschäftsstelle senden. Diese finden Sie im Internet unter <https://pefc.de/selbstverpflichtung-zwischenstelle>. Dabei ist es nicht notwendig, die gegebenenfalls eingeholten schriftlichen Erklärungen der Mitglieder mitzuschicken.

Da es jedoch wahrscheinlich ist, dass sich die Zahl der Teilnehmer und damit die teilnehmende Waldfläche durch Zu- oder Abgänge verändert, ist PEFC Deutschland jeweils zum Jahresende über die neuen Daten in Kenntnis zu setzen. Dazu ist es notwendig, eine aktuelle Liste der teilnehmenden Mitglieder zu führen. Außerdem muss in der Mitgliederliste des forstlichen Zusammenschlusses klar erkennbar sein, welches Mitglied mit welchen Flächen nach PEFC zertifiziert ist, damit beim Holzverkauf keine Vermischung von zertifiziertem und nicht-zertifiziertem Holz stattfindet. Diese Liste ist im Falle eines Vor-Ort-Audits dem Zertifizierer vorzulegen.

Es ist sicherzustellen, dass:

- die teilnehmenden Mitglieder über die regionale PEFC-Zertifizierung, insbesondere über den Inhalt der Selbstverpflichtungserklärung des Waldbesitzers, über die Anforderungen an die nachhaltige Waldbewirtschaftung und andere relevante Zertifizierungsanforderungen (PEFC D 1002-1:2014 sowie PEFC D 1001:2014) und über die Konsequenzen offensichtlicher Zuwiderhandlungen informiert und umfassend aufgeklärt werden,
- die Mitglieder mit Formularen für die Selbstverpflichtungserklärung ausgestattet werden,
- die Selbstverpflichtungserklärungen der Mitglieder gesammelt und registriert werden.

Vor der Zertifizierung muss ein forstlicher Zusammenschluss, der das Modell als Zwischenstelle anstrebt, das Einverständnis der Mitglieder einholen. In der Praxis kann dies folgendermaßen aussehen:

- Der forstliche Zusammenschluss sammelt die unterschriebenen PEFC-Selbstverpflichtungserklärungen von all jenen Waldbesitzern ein, die an der PEFC-Zertifizierung teilnehmen wollen.
- Der forstliche Zusammenschluss erstellt für seine Mitglieder individuelle Einverständniserklärungen, dass diese an der PEFC-Zertifizierung teilnehmen möchten. Wichtig hierbei: Es muss sich um eine aktive Willensäußerung handeln, dass Waldbesitzer an der Zertifizierung teilnehmen wollen – Waldbesitzer müssen dies durch Ihre Unterschrift bestätigen.

Das Modell „Zwischenstelle“ bietet den **Vorteil**, dass insgesamt ein geringeres Risiko für den gesamten forstlichen Zusammenschluss besteht: Nur die Mitglieder, die an der Zertifizierung teilnehmen, müssen die PEFC-Standards einhalten. Wer sich nicht daran hält, kann unkompliziert und ohne Auswirkung auf den gesamten forstlichen Zusammenschluss von der PEFC-Zertifizierung ausgeschlossen werden.

Nachteilig ist hingegen der, im Vergleich zum Modell „Gemeinschaftliche Teilnahme“, höhere Verwaltungsaufwand durch die Sammlung aller Selbstverpflichtungserklärungen und die Notwendigkeit einer korrekten Listenführung. Letztere ist besonders dahingehend relevant, dass



die Möglichkeit gegeben sein muss, Inhabern eines PEFC-Chain-of-Custody-Zertifikats (z.B. Sägewerken oder Holzhändlern, die nach PEFC zertifiziert sind) und Auditoren auf Nachfrage zweifelsfrei mitzuteilen, welches Holz PEFC-zertifiziert und welches nicht PEFC-zertifiziert ist. Dies ist nur möglich, wenn eine korrekte Mitgliederliste geführt wird, in der nach zertifizierten und nicht-zertifizierten Mitgliedern und Flächen getrennt wird (siehe dazu die Ausführungen unter „Für alle: Was ist beim Holzverkauf zu beachten?“).

Für Nordrhein-Westfalen ist darüber hinaus zu beachten, dass die Förderung von Zusammenschlüssen an den Grad einer Zertifizierung geknüpft ist. Forstliche Zusammenschlüsse, in denen 80 % oder mehr der Mitgliedsfläche nach einem anerkannten Zertifizierungssystem zertifiziert sind, erhalten die Zuwendung in voller Höhe. Forstliche Zusammenschlüsse, in denen mindestens 50 % der Mitgliedsfläche zertifiziert ist, erhalten Fördersätze von 60 % (Fall a) und 30 % (Fall b). Forstliche Zusammenschlüsse, deren Mitgliedsfläche zu weniger als 50 % zertifiziert ist, erhalten keine Förderung (siehe https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=7&ugl_nr=79023&bes_id=40205&al=40205&ver=7&sg=0&aufgehoben=N&menu=1). Eine ordentliche Listenführung ist auch hier als Voraussetzung unabdingbar, um den jeweiligen Zusammenschlüssen die angemessenen Fördersätze zuzuordnen.

Vor der Zertifizierung: Wie bekomme ich alle Mitglieder unter einen Hut?

Egal ob als „Gemeinschaftliche Teilnahme“ oder „Zwischenstelle“: Am Anfang steht für den forstlichen Zusammenschluss die Information der Mitglieder über PEFC. Welche Ziele verfolgt die PEFC-Zertifizierung? Welche Anforderungen stellt PEFC an die Waldbewirtschaftung? Wie läuft eine PEFC-Zertifizierung ab? Welche Vorteile bietet PEFC? Nachdem die Nachfrage nach Holz aus zertifizierten Wäldern in letzter Zeit stark angestiegen ist, sollte es nicht mehr schwierig sein, die FBG-Mitglieder von einer PEFC-Zertifizierung als obligatorisches Markterfordernis zu überzeugen. Vortrags- und Schulungsmaterial für die Interessenten kann auf der Service-seite von PEFC Deutschland unter www.pefc.de/service heruntergeladen werden.



Für alle: Was ist beim Holzverkauf zu beachten?

Um den Herkunftsnachweis in der folgenden Produktkette sicherzustellen, müssen alle Waldbesitzer, unabhängig ob in einer Einzelzertifizierung oder in einem der Modelle der forstlichen Zusammenschlüsse, gegenüber ihren Holzkunden die PEFC-Zertifizierung nachweisen. Für alle gilt: Die PEFC-Urkunde ist geeignet, um die Teilnahme an der regionalen Zertifizierung zu belegen. Der Nachweis über den Zertifizierungsstatus bzw. den Zertifizierungsgrad der verkauften Ware erfolgt auf den Holzlisten bzw. Rechnungen. Obwohl bei der Waldzertifizierung in der Regel immer ein Prozentsatz von 100 % erreicht wird, soll die Deklaration unter Angabe des Prozentsatzes erfolgen. Zusätzlich ist ein Verweis auf die Zertifikatsnummer der jeweiligen PEFC-Region oder, im Falle eines unterzeichneten Logonutzungsvertrages des Waldbesitzers, die Angabe der PEFC-Registriernummer notwendig. Eine korrekte Kennzeichnung kann z. B. wie folgt aussehen:

„100 % PEFC-zertifiziert, PEFC-Zertifikatsnummer oder PEFC-Registriernummer“

Selbstverständlich ist bei einer **gemeinschaftlichen Zeichennutzung** jegliches auf der Fläche der FBG eingeschlagene Holz PEFC-zertifiziert. Der Nachweis erfolgt jedoch ebenfalls wie oben erläutert.

Bei der Teilnahme als **Zwischenstelle** ist nur das Holz zertifiziert, das aus den Waldbeständen der teilnehmenden Mitglieder stammt. Wenn die Holzvermarktung geschlossen über die FBG erfolgt, ist dieses Holz strikt von den nicht-zertifizierten Partien zu trennen. Dies wird auch im Rahmen der Vor-Ort-Audits von den Zertifizierern überprüft.

Eine individuelle Vermarktung durch den einzelnen Waldbesitzer ist bei einer Mitgliedschaft in einem forstlichen Zusammenschluss ebenfalls möglich – unabhängig davon, ob dieser im Modell eins „Gemeinschaftliche Teilnahme“ oder im Modell zwei, als „Zwischenstelle“, registriert ist. Notwendig sind hierfür die Registrierungsnummer der FBG und eine Kopie der PEFC-Urkunde in Verbindung mit einer schriftlichen Bestätigung der Vereinigung, dass es sich bei dem Mitglied um einen Teilnehmer an der PEFC-Zertifizierung handelt.



Für alle: Was passiert beim Audit?

PEFC arbeitet mit namhaften Zertifizierungsstellen wie DinCertco, HW-Zert, SGS und TÜV Nord zusammen. Unabhängige, qualifizierte und akkreditierte Experten überprüfen vor Ort, ob die forstliche Praxis die Standards nachhaltiger Waldwirtschaft erfüllt. Im Rahmen von Vor-Ort-Audits wird die Einhaltung der PEFC-Standards jährlich überprüft. Diese Kontrollen umfassen einen repräsentativen Anteil der teilnehmenden Betriebe in der Region. Die unabhängigen forstlichen Gutachter der Zertifizierungsstellen entscheiden bei Verstößen über die notwendigen Sanktionen (Korrekturmaßnahmen, Wiederholungsaudit, Entzug der Urkunde). Ein Beitrag des NDR zeigt, wie ein PEFC-Audit in der Regel abläuft (abrufbar unter www.pefc.de/pefc-audit).

Noch Fragen?

Bei allgemeinen Fragen zum Ablauf der Zertifizierung, bei Unsicherheit über das passende Modell im Falle eines forstlichen Zusammenschlusses oder bei angestrebtem Wechsel des FBG-Modells können Sie sich gerne an den für Sie zuständigen PEFC-Regionalassistenten bzw. die Regionalen PEFC-Arbeitsgruppen in Ihrer Region wenden. Die Kontaktdaten hierzu finden Sie im Internet unter <https://pefc.de/fur-waldbesitzer/pefc-meiner-region/>. Sie finden unter <https://pefc.de/dokumente> auch die Vordrucke der [Selbstverpflichtungserklärungen](#) und das Dokument „regionale Waldzertifizierung“ ([PEFC D 1001:2014](#)). Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stellen wir Ihnen in unserer Transparenzerklärung unter der Rubrik „[Datenschutz](#)“ bereit.